



**Medical Schools und Franchising
Zur Bedeutung der HRK Empfehlungen vom 19.11.2013**

Georg Sandberger*

I. Rechtliche Ausgangslage

Im Zuge der Liberalisierung und Internationalisierung des Rechts des Studiums, der Lehre und der Prüfungen zu Beginn dieses Jahrtausends haben sich neue Formen der Zusammenarbeit von Hochschulen und außerhochschulischen Bildungseinrichtungen beim Angebot von Studiengängen und Studienabschlüssen entwickelt.

In diesen Kontext gehört auch das sog. Franchising von Studiengängen. Der Sache nach geht es darum, dass die gradverleihende Hochschule entweder die Durchführung eines gesamten Studiengangs oder Teile davon auf private Bildungsanbieter überträgt und mit ihrem und dem Lehrpersonal des privaten Anbieters die studienbegleitenden Prüfungen und Abschlussprüfungen durchführt.

Dabei gibt es zwei Hauptformen: 1. Die Gradverleihung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte deutsche Hochschule aufgrund eines Studiums an einer deutschen oder ausländischen nichthochschulischen Bildungseinrichtung. 2. Die Gradverleihung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule des Auslands aufgrund eines Studiums an einer deutschen nichthochschulischen Bildungseinrichtung.

Beides - das innerstaatliche und das grenzüberschreitende Franchising von grundständigen und weiterbildenden Studiengängen haben sich inzwischen auf dem Bildungsmarkt etabliert. Hauptanbieter solcher Studiengänge mit Schwerpunkten in Betriebswirtschaft, Informatik und Medienwissenschaft sind Fachhochschulen.

Das Auftreten von Medical Schools als Anbieter eines nach ihrem Curriculum durchgeführten Medizinstudiums im Inland im Verbund mit kommunalen oder privaten Krankenhausträgern und Fachhochschulen ist dagegen ein neues Phänomen. In der Regel handelt es sich um Medizinische Fakultäten, die bisher in ihren Herkunftsländern im Zulassungsverfahren für Studienplätze gescheiterte deutsche Studierende aufnehmen.

Grenzüberschreitende Franchising-Studiengänge nutzen eine rechtliche Grauzone zwischen unionsrechtlich verankerter Niederlassungsfreiheit und der Notwendigkeit der Anerkennung von Bildungsangeboten nicht staatlicher Bildungsanbieter, die an die Prüfung der Gleichwertigkeit der Zulassungsvoraussetzungen, Curricula, der Qualitätssicherung und der Qualifikation des Lehrpersonals gebunden ist.

Das genehmigungsfreie, aber bei dem jeweiligen Wissenschaftsministerium anzeigepflichtige Studienangebot staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist inzwischen in allen Bundesländern gesetzlich verankert.

Es deckt aber nur solche Studiengänge und Hochschulgrade, die den im Herkunftsland geltenden gesetzlichen Regelungen und Qualitätssicherungsmaßstäben (Zulassungsvoraussetzungen, Akkreditierung, Qualifikation des Lehrpersonals) entsprechen und vollständig von Niederlassungen dieser Hochschulen angeboten werden.

Bei Franchising- Studiengängen sind aber Einrichtungen beteiligt, die weder den Status einer Niederlassung einer anerkannten Hochschule in einem Mitgliedstaat der Union noch einer anerkannten nicht staatlichen Hochschule im Inland haben.

Nur wenige Bundesländer sehen dafür besondere Regelungen vor (BW, BB, NI, NRW).
Gemeinsamer Nenner ist die Definition von Qualitätsanforderungen an das Ausbildungsangebot der nichthochschulischen Bildungseinrichtung im Inland.

II. Inhalt und Konsequenzen der Empfehlungen der HRK

Die HRK hat deshalb zu Recht Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes nach den für inländische Studiengänge staatlicher Hochschulen geltenden Grundsätzen angemahnt (Beschluss vom 19.11.2013).¹

Sie betreffen das Curriculum, die Zulassungsvoraussetzungen, die Qualität des Lehrpersonals und die Betriebsverantwortung der gradverleihenden Hochschule.

Diese Empfehlungen richten sich allerdings in erster Linie an die Mitgliedshochschulen der HRK und damit auf das innerstaatliche Franchising. Im Kern zielen sie darauf ab, Franchising-Kooperationen nur nach sorgfältiger strategischer Planung ihrer Integration in das Lehrangebot zu beginnen. Vor allem aber wird den Hochschulen empfohlen, im Rahmen der Gestaltung des Kooperationsvertrages die Gesamtverantwortung für die Qualitätskontrolle bei der Konzeption des Inhalt geplanter Studiengänge, bei der Zulassung der Studierenden, bei der Bestellung des Lehrpersonals, bei der Durchführung des Lehrangebots und bei der Abnahme der Prüfung zu gewährleisten.

Die KMK und die Bundesländer werden aufgefordert, für das Franchising klare rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen und dieses von anderen Tatbeständen der Anrechnung außerhalb hochschulischer Studienangebote erbrachter Leistungen und Prüfungen zu trennen.

Die HRK-Empfehlungen zum Franchising von Studiengängen zeigen dafür den richtigen Weg auf. In deren Mittelpunkt steht die Verantwortung der gradverleihenden Hochschule für die Inhalte, für die Qualifikation des Lehr- und Prüfungspersonals und die Qualitätssicherung, die die Hochschule in den Kooperationsverträgen mit den Franchisenehmern und in den einschlägigen Prüfungsordnungen zu verankern hat.

Ohne eine Angleichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für das innerstaatliche und vor allem für das grenzüberschreitende Franchising wird die notwendige Verankerung der erforderlichen Qualitätssicherungssysteme aber nicht zu erreichen sein. Dies gilt in besonderem Maße für das grenzüberschreitende Franchising.

¹ Empfehlungen der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz, Franchising von Studiengängen, abrufbar unter <http://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/position/convention/franchising-1/>
Seite 2/3

Eine vorbildliche Regelung enthält dazu § 72 a Abs.2 LHG BW 2014.

Die Tätigkeit muss vor Aufnahme dem Wissenschaftsministerium angezeigt werden, die Zulassungsvoraussetzungen müssen denen für staatliche Hochschulen entsprechen, das Bildungsangebot muss durch eine zugelassene Agentur akkreditiert und unter laufender Kontrolle der gradverleihenden Hochschule durchgeführt werden. Hinzukommen Transparenzerfordernisse für Inhalte und Konditionen des Studienangebots.

Die Einhaltung der Voraussetzungen unterliegt der Aufsicht des Wissenschaftsministeriums.

Die Anforderungen an die Qualitätskontrolle des grenzüberschreitenden Franchisings müssen sich an der Judikatur des EuGH zur Anerkennung von Hochschulgraden, die von einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Union verliehen wurden, messen lassen. Eine Analyse dieser Judikatur zeigt, dass zwar eine Gleichwertigkeitsprüfung nicht mehr zulässig ist, wenn der ausländische Hochschulgrad für ein Studium verliehen wird, das ausschließlich im gradverleihenden Land oder einer Niederlassung dieser Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Union absolviert wurde und den Voraussetzungen der gradverleihenden Hochschule entspricht. Dagegen ist eine Qualitätskontrolle mit dieser Judikatur vereinbar, wenn der ausländische Grad auf der Grundlage eines (Voll- bzw. Teil-) Studiums an einer deutschen nichthochschulischen Ausbildungseinrichtung verliehen wird.

Im Interesse der Regelungstransparenz für die betroffenen Studierenden und die Hochschulen wäre eine Angleichung der landesrechtlichen Rahmenbedingungen auch für diese Fallkonstellation notwendig, schon um eine Regelungsarbitrage für Franchising- Studiengänge zu vermeiden.

*Professor Dr. iur. Dr. iur. h. c. (Universität Leipzig) Georg Sandberger, Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen, Kanzler der Universität Tübingen von 1979 - 2003. Mitglied der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen, Mitglied der HRK- Kommission zur Vorbereitung der Franchising-Empfehlungen.